

**Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger
für die Betriebsführung von Kindertagesstätten
in der Stadt Senftenberg/Zły Komorow
(Finanzierungsrichtlinie)**

1. Rechtsgrundlagen

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe,
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) und
- die auf der Grundlage der beiden oben genannten gesetzlichen Grundlagen durch das Land Brandenburg erlassenen Verordnungen.

2. Ziel und Geltungsbereich der Richtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist es, die freien Träger durch Zuschüsse in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung der Kinder in Kindertagesstätten der Stadt Senftenberg/Zły Komorow zu erfüllen.

Diese Richtlinie gilt für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Senftenberg/Zły Komorow, die im Bedarfsplan des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gemäß § 12 Absatz 3 KitaG ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Der freie Träger verfügt über eine für den Betrieb der Kindertagesstätte gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Vor einer Antragstellung zur Betriebserlaubnis oder einer Änderung dieser, ist durch den freien Träger das Einvernehmen mit der Stadt Senftenberg/Zły Komorow herzustellen und schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Der freie Träger der Kindertagesstätte ist bei Beantragung der Bezuschussung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG verpflichtet, bei der Festsetzung der Elternbeiträge die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten (Elternbeitragsatzung) der Stadt Senftenberg/Zły Komorow in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Freie Plätze in Kindertagesstätten der Träger sind für die Betreuung von Kindern aus der Stadt Senftenberg/Zły Komorow entsprechend ihres Rechtsanspruches zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei freien Kapazitäten kann die Neuaufnahme von Kindern, deren Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz nicht in Senftenberg haben, jedoch im Rahmen der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 16 Absatz 5 KitaG eine Kindertagesbetreuung in der Stadt Senftenberg/Zły Komorow anstreben, erfolgen. Vor Vertragsabschluss ist der Stadt Senftenberg eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde vorzulegen.

Anzuzeigen sind der Stadt Senftenberg in diesem Zusammenhang auch:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes,
- b) Anschrift der Personensorgeberechtigten,
- c) Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und Betreuungsumfang und
- d) Kopie des Bescheides über die Rechtsanspruchsprüfung.

- (5) Zur optimalen Steuerung der Kapazitätsauslastung von Kindertagesstätten stellt die Stadt Senftenberg/Zły Komorow den Trägern der Kindertagesstätten eine Softwareanwendung entgeltfrei zur Verfügung, die durch die Einrichtungsträger in geeigneter Weise anzuwenden ist.

4. Gegenstand der Förderung

- (1) Diese Richtlinie regelt die Art und Weise sowie den Umfang der Beteiligung der Stadt Senftenberg/Zły Komorow an den Kosten der Kindertagesbetreuung, die den freien Trägern beim laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehen.
- (2) Der Träger hat für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung unter Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten zu sorgen.

5. Gewährung der Zuschüsse nach § 16 Absatz 3 KitaG

5.1 Bewirtschafts- und Erhaltungskosten

- (1) Die Stadt Senftenberg/Zły Komorow übernimmt entsprechend Anlage I und II dieser Richtlinie nachfolgende notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten:
- a) Heizung (Fernwärme, Gas, Öl),
 - b) Wasser/Abwasser,
 - c) Strom,
 - d) öffentliche Abgaben,
 - e) Gebäudeversicherung,
 - f) Erhaltungsaufwendungen,
 - g) Jährliche Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte,
 - h) Jährliche Prüfung der Außenspielgeräte durch einen Sachkundigen,
 - i) Hausmeister,
 - j) Müllentsorgung und
 - k) Gebäudereinigung.

Die Kosten unter Buchstabe a) bis e) werden von der Stadt Senftenberg/Zły Komorow direkt getragen.

Die Zuschüsse zu den Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten unter den Buchstaben f), i), j) und k) werden als Pauschalbetrag entsprechend Anlage I gezahlt.

Unter Erhaltungsaufwendungen (Buchstabe f) sind gemäß § 2 Absatz 3 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) die Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstücks nicht verändern und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren, zu verstehen. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung des Gebäudes sowie des Grundstücks.

Die Zuschüsse zu den Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten unter den Buchstaben g) und h) werden den Trägern der Einrichtungen auf Nachweis erstattet.

Die gemäß Buchstabe k) gewährte Pauschale wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung des Mindestlohns im Reinigungsgewerbe angepasst.

- (2) Die Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten erfolgt auf Grundlage der Anlage II dieser Richtlinie.

- (3) Beabsichtigt der Träger auf eigene Rechnung an Gebäuden und Grundstücken bauliche Veränderungen (Investitionen oberhalb der Werterhaltungsgrenze) vorzunehmen, ist der Bedarf der Stadt Senftenberg/Zły Komorow schriftlich anzuzeigen und die Zustimmung einzuholen.

5.2 Sonstige Kosten

- (1) Für die folgenden sonstigen Kosten werden Zuschüsse gemäß Anlage I dieser Finanzierungsrichtlinie gezahlt:
- a) Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (einschließlich Reisekosten),
 - b) Betreuungsbedarf,
 - c) Rundfunkbeitrag,
 - d) Inhaltsversicherung,
 - e) Kosten der Telekommunikation,
 - f) Kosten für Verpflegung (einschließlich Serviceleistungen),
 - g) Wäschereinigung/Sanitärbedarf und
 - h) die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten.

Die Zuschüsse zu den sonstigen Kosten unter Buchstabe a) bis h) mit Ausnahme des Buchstaben c) werden als Pauschalbetrag gezahlt. Die Kosten gemäß Buchstabe c) werden den Trägern der Einrichtungen auf Nachweis erstattet.

Die gemäß Buchstabe f) gewährten Pauschalen (Serviceleistungen zum Mittagessen und Frühstück und Vesper einschließlich Serviceleistungen) werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung des Vergabemindestentgelts gemäß Brandenburgischem Vergabegesetz (BbgVergG) angepasst.

Unter Betreuungsbedarf (Buchstabe b) sind alle Kosten zu verstehen, welche unmittelbar im Zusammenhang mit der tatsächlichen Kinderbetreuung entstehen. Darunter fallen zum Beispiel Spielzeug, Beschäftigungs- und Bastelmaterial, Kosten für die Portfolioarbeit und Unternehmungen sowie Kita-Veranstaltungen.

Verwaltungskosten (Buchstabe h) beinhalten insbesondere die Aufwendungen für Bürobedarf, die EDV, Controlling, Elternbeitragsverwaltung und Vertragswesen, Buchhaltung, externe Steuerbüros, Qualitätsmanagement im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung, Datenschutz und Kinderschutz.

6. Personalkosten

- (1) Die Stadt Senftenberg/ Zły Komorow gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten für das bei ihm beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 KitaG und § 5 Kita-Personalverordnung (KitaPersV) anzuerkennende notwendige pädagogische Personal, abzüglich des Zuschusses gemäß § 16 Absatz 2 KitaG des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Bemessungsgröße ist der Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Trägers, höchstens jedoch die vergleichbaren Personalkosten einer Erzieherin/eines Erziehers der Entgeltgruppe S 8a Stufe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), zuzüglich der Arbeitgeberanteile nach den Sozialversicherungswerten zum 1. Januar eines jeden Jahres, dem Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge und dem Beitrag zur Berufsgenossenschaft in Höhe des festgesetzten Beitragssatzes, jedoch innerhalb der Festsetzungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.

Einen Zuschuss zu den Personalkosten für Fachkräfte nach § 10 Absätze 2 - 4 KitaPersV gewährt die Stadt Senftenberg/Zły Komorow nur, wenn ein rechtskräftiger Bescheid der jeweils zuständigen Behörde vorliegt.

Bei nachweislich notwendigen Personalentscheidungen, die zu erhöhten Personalausgaben (zum Beispiel tariflich vereinbarte Abfindungen) führen, übernimmt die Stadt Senftenberg/Zły Komorow die Kosten, sofern sie vor der Einleitung der personalrechtlichen Maßnahme ihre Zustimmung erteilt hat. Kann wegen der Dringlichkeit der Personalentscheidung die Zustimmung nicht vorab eingeholt werden, ist die Stadt Senftenberg/Zły Komorow unverzüglich über die Personalentscheidung zu informieren.

Abfindungen im Zuge von Kündigungsschutzklagen und freiwillig gezahlte Abfindungen werden von der Stadt Senftenberg/Zły Komorow nicht finanziert.

Die Kosten möglicher tarifvertraglicher Altersteilzeitregelungen des Trägers werden durch die Stadt Senftenberg/Zły Komorow übernommen.

7. Zuschussbeantragung und Abrechnung

- (1) Die Gewährung des Zuschusses bedarf eines schriftlichen Antrags unter Verwendung der von der Stadt Senftenberg/Zły Komorow zur Verfügung gestellten Formulare. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr an die Stadt Senftenberg/Zły Komorow zu stellen. Sollten nach der Antragstellung wesentliche Veränderungen auftreten, sind diese unverzüglich mitzuteilen.

Mit der Beantragung des Zuschusses, teilt der Träger auch die voraussichtliche Höhe der Einnahmen aus Elternbeiträgen und aller sonstigen Einnahmen (unter anderem Erstattungen für entgangene Elternbeitragseinnahmen aufgrund der Regelungen der §§ 17a und 17b KitaG und aufgrund der Regelungen zur Elternbeitragsbefreiung und -begrenzung der §§ 55 bis 60 KitaG) mit.

Der Zuschussbeantragung ist nach den Vorgaben der Stadt Senftenberg/Zły Komorow eine Übersicht zu den Kindern beizufügen, welche nicht ihren Hauptwohnsitz in Senftenberg haben.

- (2) Für die Finanzierung nach § 16 KitaG beantragt der Träger, auf Grundlage der zu den Stichtagen 1. Dezember und 1. Juni in der Kindertagesstätte gemeldeten Kinder, den Zuschuss zu den Personalkosten für das pädagogisch notwendige Personal, den Zuschuss zu den Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten und den sonstigen Kosten.

Der Zuschuss wird jeweils zum 15. Januar und 15. Juli eines Jahres als Abschlag gezahlt.

- (3) Bis zum 31. Mai des Folgejahres hat der Zuschussempfänger der Stadt Senftenberg//Zły Komorow einen Nachweis der Einnahmen und der tatsächlichen Personalkosten vorzulegen. Die Stadt Senftenberg/Zły Komorow behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Die Stadt Senftenberg//Zły Komorow ist berechtigt, die Offenlegung aller Einnahmen und aller Ausgaben der Einrichtung zu verlangen. Die Kontrolle schließt die sachgerechte Prüfung der rechtmäßigen Erhebung der Elternbeiträge ein. Erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgerecht, kann die Rückforderung des Zuschusses verzinst werden.
- (4) Der Träger ist im Zusammenhang mit einer sparsamen Betriebsführung verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und entsprechend nachzuweisen. Der Träger hat dazu rechtskräftige Bescheide der zuständigen Behörden vorzulegen oder Eingangsbestätigungen der zuständigen Behörden für gestellte Anträge nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis zur sparsamen Betriebsführung nicht oder nicht vollständig, behält sich die Stadt Senftenberg/Zły Komorow vor, den Zuschuss im Rahmen der Endabrechnung um pauschal 20 Prozent zu kürzen.

- (5) Ist der freie Träger trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage, die Einrichtung weiterzuführen, kann er einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses stellen. Die Mehrkosten sind durch geeignete Unterlagen, wie zum Beispiel Rechnungen und Verträge nachzuweisen.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Senftenberg/Zły Komorow tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Finanzierungsrichtlinie vom 2. April 2020 außer Kraft.

Senftenberg/Zły Komorow, 29. Februar 2024

Andreas Pfeiffer
Bürgermeister

Anlagen
Anlage I
Anlage II

Anlage I

der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Senftenberg/Zly Komorow

lfd. Nr.	Inhalt der Finanzierungsrichtlinie	Berechnungsgrundlage	Werte ab 01.01.2024
----------	------------------------------------	----------------------	---------------------

1. Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten

1.1	Erhaltungsaufwand	Pauschale je Kind (Grundkapazität) pro Jahr	30,00 €
1.2	Jährliche Prüfung der ortsveränderlichen Geräte	Die Erstattung erfolgt auf Nachweis (Rechnungslegung)	
1.3	Jährliche Prüfung der Außenspielgeräte durch einen Sachkundigen	Die Erstattung erfolgt auf Nachweis (Rechnungslegung)	
1.4	Hausmeister	Pauschale entsprechend des Stellenbedarfs nach EG 4/ Stufe 4 TVöD (VKA) ¹ zzgl. AG- Anteil ¹ Die tarifliche Einordnung des Hausmeisters wird jährlich überprüft und an den zum 01.08. des Jahres geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst angepasst.	50.354,24 €
1.5	Müllentsorgung	Pauschale je Kind (Grundkapazität) pro Jahr	13,00 €
1.6	Gebäudereinigung	Pauschale je m ² Reinigungsfläche pro Jahr	35,19 €

Anlage I

der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Senftenberg/Zly Komorow

lfd. Nr.	Inhalt der Finanzierungsrichtlinie	Berechnungsgrundlage	Werte ab 01.01.2024
2. Sonstige Kosten			
2.1	Fort- und Weiterbildung- allgemein	je Erzieher-/in pro Jahr ² ² für jede/n Erzieher-/in, die mehr als 6 Monate in der Kindertagesstätte beschäftigt ist	140,00 €
	Fort- und Weiterbildung- Supervision	je Kita pro Jahr	540,00 €
2.2	Betreuungsbedarf	Pauschale je Kind (Grundkapazität) pro Jahr	75,00 €
2.3	Rundfunkbeitrag	Die Erstattung erfolgt auf Nachweis (Rechnungslegung). entsprechend gesetzlicher Gebührenregelung für gemeinnützige Einrichtungen pro Jahr.	
2.4	Versicherung (Betriebs- und Gebäudehaftpflicht)	Pauschale je Kind (Grundkapazität) pro Jahr	5,00 €
2.5	Kosten für Telekommunikation	Pauschale je Kita pro Jahr	800,00 €
2.6	Kosten für Verpflegung einschl. Serviceleistungen		
	Zuschuss zum Mittagessen ³	Pauschale je Krippen- und Kindergartenkind an 220 Tagen im Jahr	0,50 €
		Pauschale je Hortkind innerhalb der Ferienzeit in tatsächlicher Betreuung	0,50 €
	Serviceleistungen zum Mittagessen	Pauschale je Krippen- und Kindergartenkind an 220 Tagen im Jahr	1,23 €
		Pauschale je Hortkind innerhalb der Ferienzeit in tatsächlicher Betreuung	1,23 €
	Frühstück und Vesper einschl. Serviceleistungen	Pauschale je Kind an 220 Tagen im Jahr, Krippen- und Kindergartenkinder bis 6 Std. und Hortkinder	0,84 €
Pauschale je Kind an 220 Tagen im Jahr, Krippen- und Kindergartenkinder über 6 Std.		1,68 €	
³ Der an den Träger gezahlte Zuschuss ist an die Eltern weiter zu reichen.			
2.7	Wäschereinigung/Sanitärbedarf	Pauschale je Kind pro Jahr	
		Krippen- und Kindergartenkinder	38,00 €
		Hortkinder	18,00 €
2.8	betriebsärztliche Betreuung incl. Gesundheitsschutz, Fachkraft für Arbeitssicherheit, vorbeugender Gesundheitsschutz	Die Erstattung erfolgt auf Nachweis (Rechnungslegung)	
	Brandschutzhelfer	Pauschale je Kita pro Jahr	500,00 €
2.9	Mitgliedsbeiträge	Zuschuss in tatsächlicher Höhe für Pflichtmitgliedschaften in Fach- und Dachverbänden	
2.10	Verwaltungskosten	Anteil an den Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals	8,00%

Anlage II
der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von
Kindertagesstätten

Grundlage: § 16 Absatz 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG)

Bewirtschaftungs- und Erhaltungsaufwendungen

	Maßnahmen	Verantwortlichkeit		Finanzierung
		freier Träger	Stadt Senftenberg	
1	Prüfung der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel ist nach § 3 Betreibervertrag alle 4 Jahre durchzuführen.		x	
	a) Mängelreparatur, wenn vom Betreiber verursacht	x		
	b) Mängelreparatur		x	
2	Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel ist jährlich durchzuführen	x		freier Träger, in Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten enthalten (Anlage 1)
3	Prüfung der Blitzschutzanlagen ist alle 4 Jahre durchzuführen (für kommunale Gebäude) (erforderlich in Verbindung mit 1. nach § 3 Betreibervertrag)		x	Stadt Senftenberg
4	Prüfung der Feststelanlagen ist jährlich durchzuführen, Reparatur (für kommunale Gebäude)		x	Stadt Senftenberg
4.1	monatlich Funktionsprüfungen Feststelanlagen nach Herstellervorschrift u. Dokumentation im Prüfbuch	x		
5	Wartung der Aufzüge einmal jährlich bzw. die TÜV-Prüfung alle 2 Jahre		x	Stadt Senftenberg
6	Brandverhütungsschau ist mind. alle 5 Jahre durchzuführen		x	Stadt Senftenberg
7	Durchführung von Maßnahmen entsprechend Trinkwasserverordnung	x		Stadt Senftenberg
8	Wartung von Steckbeckenspülautomaten		x	Stadt Senftenberg
9	Schornsteinfeger		x	Stadt Senftenberg
10	Einbruchmeldeanlagen			
	a) Übernahme der Betriebskosten		x	Stadt Senftenberg
	b) Kosten für Fehlschaltungen	x		freier Träger (nicht im Zuschuss enthalten)
11	Feuerlöscher			
	a) Prüfung der Feuerlöscher - Auftrag an die Feuerwehr Senftenberg	x		Stadt Senftenberg
	b) Bezahlung neuer Feuerlöscher		x	Stadt Senftenberg
12	Beschilderung der Fluchtwege		x	Stadt Senftenberg
13	Kennzeichnung der Feuerlöschstandorte		x	Stadt Senftenberg
14	Sicherheitsverglasung bzw. Splitterschutzfolie, Klemmschutz		x	Stadt Senftenberg
15	Beleuchtungsanlagen			
	a) Installation als Neuerrichtung		x	Stadt Senftenberg
	b) Reparatur	x		freier Träger, in Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten (Erhaltungsaufwand) enthalten (Anlage 1)
16	Umbauten Telefonanlage, schriftliche Bedarfsmeldung nach Anlage 3		x	Stadt Senftenberg

	Maßnahmen	Verantwortlichkeit		Finanzierung
		freier Träger	Stadt Senftenberg	
17	Heizung/Lüftung/Sanitär			
	a) Wartung		x	Stadt Senftenberg
	b) hygienische Inspektion von Lüftungsanlagen		x	Stadt Senftenberg
	c) Reparatur, schriftliche Bedarfsmeldung nach Anlage 3		x	Stadt Senftenberg
	d) Havarie, sofortige Meldung an Wartungsfirma	x		Stadt Senftenberg
18	Renovierung			
	a) Malerarbeiten in Gruppenräumen	x		freier Träger, in Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten (Erhaltungsaufwand) enthalten (Anlage 1)
	b) Malerarbeiten Treppenhäuser		x	Stadt Senftenberg
19	Investitionsmaßnahmen wie Fußbodenerneuerung, Sanitär usw.		x	Stadt Senftenberg, über Beschlussvorlage Haushalt
20	Versicherung			
	a) Gebäudeversicherung		x	Stadt Senftenberg
	b) Inhaltsversicherung	x		freier Träger, in sonstigen Kosten (Versicherungen) enthalten (Anlage 1)
21	Arbeitssicherheit Kontrollen durch Ingenieurbüro	x		freier Träger, in sonstigen Kosten (arbeits-medizinische Betreuung) enthalten (Anlage 1)
22	Bäume			
	a) Erstmalige Erstellung Baumkataster und Übergabe an die freien Träger		x	Stadt Senftenberg
	b) Führung Baumkataster		x	Stadt Senftenberg
	c) Gefahrenanzeige entsprechend § 9 Abs. 3 des Betreibervertrages	x		Stadt Senftenberg
23	Neuerrichtung Außenspielgeräte, Sandkästen, Umgestaltung der Außenanlagen			
	a) Anzeige bei der Stadt Senftenberg und Einholen der Genehmigung	x		freier Träger
	b) Außenspielgeräte als Investitionsmaßnahme		x	Stadt Senftenberg, über Beschlussvorlage Haushalt
24	Unterhaltung Außenanlagen			
	a) laufende Unterhaltung der Außenanlagen, wie Reparaturen an Spielgeräten oder Zaunanlagen	x		freier Träger, in Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten (Erhaltungsaufwand) enthalten (Anlage 1)
	b) Kontrolle der Außenspielgeräte, wöchentlich durch den Hausmeister, jährlich durch einen Sachkundigen	x		freier Träger
	c) Spielsand und Fallschutz sind in vorgeschriebenen Abständen zu reinigen bzw. zu tauschen		x	Stadt Senftenberg
	d) Verkehrssicherungspflicht nach § 9 Abs. 2 Betreibervertrag (u.a. Winterdienst, Streusand)	x		freier Träger

Maßnahmen		Verantwortlichkeit		Finanzierung
		freier Träger	Stadt Senftenberg	
25	Rückstausicherung			
	a) Wartung		x	Stadt Senftenberg
	b) Reparatur		x	Stadt Senftenberg
26	Fettabscheider			
	a) Prüfung, gegebenenfalls Info an GM zur Leerung	x		freier Träger
	b) Leerung		x	Stadt Senftenberg
	c) Wartung		x	Stadt Senftenberg
	d) Reparatur		x	Stadt Senftenberg
27	Sachverständigenprüfung an sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstung (wenn vorhanden) aller 3 Jahre		x	
28	Sachverständigenprüfung an Elektroanlagen aller 3 Jahre (falls erforderlich)		x	
29	monatlich Funktionsprüfungen Sicherheitsbeleuchtung und Störungskontrolle u. Dokumentation im Prüfbuch	x		
30	Sicherheitsbeleuchtung			
30.1	Sicherheitsbeleuchtung mit Zentralbatterieanlage			
	a) Installation, Wartung, Reparatur		x	Stadt Senftenberg
	b) Leuchtmitteltausch	x		freier Träger
	c) monatl. Prüfung nach Herstellervorgabe + Dokumentation im Prüfbuch	x		freier Träger
30.2	Sicherheitsbeleuchtung in Einzelbatterieausführung			
	a) monatl. Prüfung + Dokumentation	x		freier Träger
	b) jährliche Wartung + Dokumentation		x	Stadt Senftenberg
	c) Leuchtmitteltausch	x		freier Träger
	d) Reparatur (ohne Leuchtmitteltausch)		x	Stadt Senftenberg
31	Klimasplittanlagen			
	a) Einbau	x		freier Träger
	b) Wartung	x		freier Träger
	c) Reparatur	x		freier Träger
32	ortsfeste Brandmeldeanlage			
	a) Einbau		x	Stadt Senftenberg
	b) Wartung		x	Stadt Senftenberg
	c) Reparatur		x	Stadt Senftenberg
33	unverzügliche Meldepflicht bei Störungen	x		